

## Teilrevision RRP «Paket 2021». Anträge aus öffentlicher Auflage und kantonaler Vorprüfung

Umgang gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. Dezember 2022

Öffentliche Auflage und Vernehmlassung vom 8. April bis 7. Juni 2022; kantonale Vorprüfung (Bericht) vom 11. August 2022

### Hinweis zur Nummerierung

Zur Vereinfachung der Diskussion sind die Anträge der Vorprüfung mit dem Index "V" nummeriert. Die Ziffer bezieht sich auf das Kapitel und die Reihenfolge der Nennung / des Eintrags. Die Anträge aus der öffentlichen Auflage und der Anhörung nebengelagerter Planungsträger sind mit dem Index "A" versehen.

### Redaktionelle Änderungen

Die wesentlichen eingegangenen Hinweise zu redaktionellen Änderungen wurden berücksichtigt und unter Punkt 8 aufgeführt.

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev.	
<b>V Vorprüfung (Kantonale Verwaltung)</b>									
<b>A Allgemeines</b>									
V a	ARE	Vorlage gesamtheit	-	Widrigung: Die eingereichten Unterlagen sind gut aufbereitet und weisen die Änderungen übersichtlich aus. Die Gründe und Hintergründe der Anpassungen sind im Erläuterungsbericht grundsätzlich genügend ausführlich erklärt. Die planerische Absicht kann gut nachvollzogen werden kann. Vorbehaltlich der Anpassung der nachfolgend aufgeführten Punkte kann eine festsetzungsfähige Vorlage erreicht werden.					Kennzeichnung
<b>2 Siedlung</b>									
<b>2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben</b>									
V 2.5.1	ARE	Arbeitsplatzgebiet Nr. 7	Text S.32	Das Amt für Raumentwicklung hat im Vorprüfungsbericht festgehalten, dass die Ergänzung des Eintrags Nr. 7 Glattpark West «ausgenommen Hotels als Sonderwohnen» zu streichen sei. Dies mit Verweis auf einen Gerichtsentscheid (BEZ 2015 Nr. 15k BEZ 1987 Nr. 1), wonach Industrie- und Gewerbezone ausschliesslich dem Ansiedeln von Arbeitsplätzen dienen. Wohnbauten und wohnungssähnliche Nutzungen (wie zum Beispiel Spitäler, Alters- und Erholungsheime, Kinderheime, Internate, Horte oder Hotel) sind deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.	X				Der diesbezügliche Austausch zwischen dem ARE, Vertreter/innen der Stadt Opfikon und der ZPG hat ergeben, dass die genannte Ergänzung vorhanden aus der Teilrevisionsvorlage 2021 gestrichen werden soll. Daraufhin hat der Vorstand ZPG die Streichung am 22.09.2022 beschlossen. Die Stadt Opfikon hat Zeit bis 2033 die regionalen Vorgaben umzusetzen oder allenfalls unter Vorlage belastbarer kommunaler Planungsgrundlagen und mit abnehmender Planbeständigkeit der betreffenden regionalen Richtpläneinträge eine Anpassung derselben im Rahmen einer späteren Teilrevision zu beantragen. Der Einsatz einer Planungszone bis dahin wurde ebenfalls diskutiert (obliegt der Kompetenz der Gemeinde).

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev.	
<b>3 Landschaft</b>									
<b>3.4 Erholung</b>									
V 3.4.1	ARE	Erholungsgebiet Nr. 9	Text S. 35	Das Amt für Raumentwicklung hat im Vorprüfungsbericht festgehalten, dass die vom Gemeinderat Schwerzenbach beantragte, geplante Erweiterung des Erholungsgebiets Nr. 9 «Sportanlage Milandia und Fussballplatz Zimikerriet, Greifensee / Schwerzenbach» ohne vorgängige umfassende Interessensabwägung inklusive der Prüfung von Alternativstandorten nicht festgesetzt werden kann. Damit an der Erweiterung des Erholungsgebiets im Gebiet Zimikerriet festgehalten werden kann, müsste die Gemeinde Schwerzenbach fundierte Grundlagen mit einer Interessensabwägung liefern.	X				Die vertieften Untersuchungen, ob das Zimikerriet als Standort für eine Erweiterung des Erholungsgebiets geeignet ist oder qualifiziert verworfen werden kann, können im Rahmen der geplanten Gebietsplanung Zimikerriet erfolgen. Eine vorgängige Standortevaluation und Interessensabwägung macht aus diesem Grund keinen Sinn. Der Gemeinderat Schwerzenbach hat daher mit Beschluss vom 12.09.2022 die Streichung der Änderung aus der Teilrevisionsvorlage 2021 beantragt. Der Vorstand ZPG hat die Streichung am 22.09.2022 beschlossen.
<b>4 Verkehr</b>									
<b>4.4 Fuss- und Veloverkehr</b>									
V 4.4.1	ARE	Veloverbindung Glatt	Text S. 86, Karteneinträge	Für Linienführung des Veloverkehrs entlang der Glatt zwischen den Gebieten Tolwäng und Fromat im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 3250 der Gem. Rümlang eine Linienführung prüfen, die eine Erhaltung der archaischen Fundstelle an Ort und Stelle ermöglicht.			X		Die neue Linienführung der geplanten Veloverbindung wird gemäss dem Renaturierungsprojekt der Glatt festgelegt. Das UVEK hat das Projekt am 18.8.22 genehmigt. Die konkrete Lage des Veloweges ist im Rahmen des Bauprojektes mit der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des Kanton Zürich zu koordinieren. Im Richtplante wird ein Koordinationshinweis "Archäologie" ergänzt.
V 4.4.2	ARE	Zubringer BIKE LINE	K. 4.4.2, Karteneinträge	Die geplante Zubringerstrecke (Verbindung 02-XXX Glattbrugg - Bäuler / Cher - Rohrstrasse) an die BIKE LINE ist aus dem regionalen Richtplan zu streichen.	X				Die Korrektur wird vorgenommen und die geplante Zubringerstrecke an die BIKE LINE aus dem regionalen Richtplan entfernt, da die Zubringerstrecke einem kommunalen Anliegen entspricht. Die Zubringerstrecke soll auf kommunaler Stufe (Richtplan Verkehr) verankert werden. Die Anbindung des Bäuler Cher an das übergeordnete Netz erfolgt im best. Netz über den Fil Bleu. Die Aufnahme von weiteren Zubringerstrecken (z.B. in Richtung Stadt Zürich oder Rümlang) erfordern eine Koordination und verteilte Prüfung mit den Standortgemeinden und können bei Bedarf in einer späteren Teilrevision geprüft werden.
V 4.4.3	ARE	Veloverbindung Gebiet Eich	K. 4.4.2, Karteneinträge	Die neue regionale Freizeitverbindung für den Veloverkehr (Rundweg Landschaftsraum Eich) ist aus dem regionalen Richtplan zu streichen.			X		Der Rundweg stellt ein wichtiges Umsetzungselement im Konzept des Masterplan Landschaftsraum Eich dar und soll die Fuss- und Veloinfrastruktur im Gebiet Eich stärken. Der Masterplan wurde vom Kanton mit drei Gemeinden entwickelt. Der Rundweg ist als Teil des Fil Verts zu betrachten und weist im Vergleich mit anderen regionalen Rundwegen (z.B. Greifensee, Flugplatz Dübendorf) aus Sicht der ZPG eine überkommunale Bedeutung auf.
V 4.4.4	ARE	Fuss- und Wanderwege Gebiet Eich	K. 4.4.2, Karteneinträge	Der Eintrag zum neuen regionalen Fuss- und Wanderweg (Rundweg, Nr. 28) ist mit dem folgenden Koordinationshinweis zu ergänzen: Inventarisierter Reptilienlebensraum tangiert; mit Reptilienschutz abstimmen / Inventar 80-Objekte tangiert; mit Biotopschutz abstimmen.	X				Ein Koordinationshinweis wird im Richtplan ergänzt.

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev	
<b>A Anträge im Rahmen der Öffentlichen Aufträge zur Teilrev. 2021</b>									
<b>A Allgemeines</b>									
A a	SBB	alle Richtplankarten	–	keine Anträge				X	
Die Karten zeigen den neuen Brütnerertunnel als Bahntunnel doppel- oder mehrspurig. Der geometrische Verlauf des Tunnels entspricht nicht exakt der Planung. Wir bitten Sie, bei der SBB die aktuellen Gleisprojektpläne abzuholen und den Tunnel in der Lage korrekt darzustellen.									
A b	ZPP	Vorlage gesamthaft	–	keine Anträge					Kenntnisnahme
A c	ZPF	Vorlage gesamthaft	–	Verzicht auf eine Stellungnahme					Kenntnisnahme
A d	RZO	Vorlage gesamthaft	–	Verzicht auf eine Stellungnahme					Kenntnisnahme
A e	PZU	Vorlage gesamthaft	–	keine Anträge					Kenntnisnahme
A f	RWU	Vorlage gesamthaft	–	keine Anträge					Kenntnisnahme
A g	VOL	Vorlage gesamthaft	–	keine Anträge					Kenntnisnahme
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die seitens der Gemeinde Volketswil vorgebrachten Anträge wurden mehrheitlich berücksichtigt. Hingegen konnten die Anträge im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatzgebiet Zürcherstrasse sowie die Anpassung der Dichtestufen im Gebiet Industrie- / Brunnenstrasse nicht beachtet werden. Im Hinblick auf die Weiterentwicklungen auf dem Flugplatz Dübendorf ist dies für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Gemeinderat Volketswil geht davon aus, dass mit Abschluss der aktuell laufenden kommunalen Richtplanung (Verkehr, Siedlung und Landschaft) die Basis geschaffen ist, diese Anträge in der nächsten Teilrevision berücksichtigen zu können.</p> <p>Ebenfalls wird erwartet, dass die Richtplanung gemäss vorliegender Entwurfsfassung vom 25. Februar bzw. verabschiedet am 30. März 2022, keine Änderungen im Gebiet "Juch" bis zum Anschluss Bahnhof Schwerenbach inkl. Riedstrasse erfährt.</p> <p>Im Übrigen wird der Teilrevision 2021 zum regionalen Richtplan zugestimmt.</p>									
A h	FAEL	Vorlage gesamthaft	–	keine Anträge; zustimmende zur Kenntnisnahme durch den GR					Kenntnisnahme
A i	DUEB	Vorlage gesamthaft	–	keine Anträge					Kenntnisnahme
A j	DIE	Vorlage gesamthaft	–	keine Anträge					Kenntnisnahme

### 2.7 Gebiete mit Zulässigkeit für Hochhäuser

A 2.7.1	Jemand	Hochhausgebiete Nrn. 10-12	Text S.53	Auf die Bezeichnung von «Eignungsgebiete für Hochhäuser» im Handlungsraum urbane Wohnlandschaft (Gebiete 10, 11 und 12) ist zu verzichten.					X	Die betreffenden Einträge stammen aus der Gesamtrevision 2018 – sie sind nicht Teil der aufgelegten Teilrevision 2021 und unterliegen der Planbeständigkeit. Die Region hat mit dem RegionROK (Hauptbericht Fassung 2017 und Zusatzberichte 2011, inkl. Hochhauskonzept) ein regionales Gesamtkonzept erarbeitet und dieses im Rahmen der Gesamtrevision 2018 in den RRP überführt.
<p>Begründung: Planerische Voraussetzung für die Ausscheidung von Hochhausgebieten wären ein übergeordnetes regionales städtebauliches Gesamtkonzept sowie der Eintrag resp. die Weiterführung der Schmalspurbahn in dieses Gebiet. Ein Blick auf die heute bestehende Situation der realisierten Hochhäuser im Glattal zeigt die städtebauliche Unzulässigkeit der bestehenden Regionalplanung ZPG. Eine Wiederholung und Ausdehnung der gemachten Fehler auf das Gebiet der urbanen Wohnlandschaft lässt sich nicht verantworten.</p>										

14021\_05A\_221208\_RRP\_Teilrev-2021\_1Antraege-oefftAuf\_kantVP.xlsx

3 / 10

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare	
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev		
<b>3 Landschaft</b>										
<b>3.7 Landschaftsschutz</b>										
A 3.7.1	Jemand	kantonales Landschaftsschutzgebiet Greifensee	Text S.76	Der Bericht ist im Kapitel «Landschaft» darzulegen, dass innerhalb des kantonal bezeichneten Landschaftsschutzgebietes Gemüseanbau untersagt wird. In der Karte sind entsprechende «Ausschlussgebiete für Gemüseanbau» zu bezeichnen.					X	Beim Landschaftsschutzgebiet Greifensee handelt es sich um eine Festlegung aus der kantonalen Richtplanung. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung geschieht über die Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3.3.1994 (inkl. den Änderungen vom 18.2.1998, 2.4.2003 und 21.4.2006). Deren Vollzug liegt in der Verantwortung der Baudirektion – diese erteilt Bewilligungen und befindet über Ausnahmen. Die Region hat diesbezüglich keinerlei Kompetenz.
<p>Begründung: Ein Blick auf den Perimeter der Schutzverordnung zum Greifensee zeigt, dass ein ausserst intensiver, stark gedüngter Gemüseanbau betrieben wird. Die bestehenden Gewässer werden zusätzlich belastet. Plastikfolien überspannen grosse Flächen und beeinträchtigen dadurch das Landschaftsbild stark. Da der Kanton in dieser Angelegenheit untätig ist, besteht auf regionaler Ebene Verantwortung und Handlungsbedarf.</p>										
<b>3.10 Freihaltegebiet</b>										
A 3.10.1	Jemand	Freihaltegebiet innerhalb Katzenseschutzzone	Text S.86 ff	Die vom Kanton südlich der Katzenrütlistrasse innerhalb der Katzenseschutzzone festgelegte frei zu haltende Zone (Annahme: es ist das kantonale Freihaltegebiet in der Gemeinde Regensdorf gemeint) auch nördlich der Strasse durch die Region im Richtplan festzuhalten.					X	Das angesprochene kantonale Freihaltegebiet befindet sich in der Gemeinde Regensdorf und damit in der Nachbarsregion Furtal – die Region Glattal kann daher nicht über eine allfällige regionale Erweiterung nördlich der Rümlianger- / Katzenrütlistrasse befinden. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung des Katzenseschutzgebietes geschieht über die Verordnung über den Schutz der Katzensen vom 16.12.2003. Deren Vollzug liegt in der Verantwortung der Baudirektion – diese erteilt Bewilligungen, zu baulichen Nutzungen und zur Bewirtschaftung, und befindet über Ausnahmen. Die Region hat diesbezüglich keinerlei Kompetenz.
<p>Begründung: Die Bauernbetriebe sollen deshalb in der Katzenrütli selbst erhalten und keinesfalls ausgesiedelt werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass es sich bei Freihaltegebieten um Flächen handelt, die grundsätzlich dauernd von Baulen und Anlagen freizuhalten sind. Die Festlegung eines regionalen Freihaltegebiets wäre also nicht im Sinne der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und damit auch nicht im Interesse des Antrags. Die angesprochenen Landwirtschaftsbetriebe befinden sich ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebiets und wurden in der Nutzungsplanung als kantonale Landwirtschaftszonen (bzw. teilweise als Freihaltezone) ausgeschieden. Darin befindliche Landwirtschaftsbetriebe sind nicht von einer allfälligen Verdrängung bedroht (im Falle der Freihaltezone durch die Bestandesgarantie legitimiert).</p>										

14021\_05A\_221208\_RRP\_Teilrev-2021\_1Antraege-oefftAuf\_kantVP.xlsx

4 / 10

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev	
<b>4. Verkehr</b>									
<b>4.2 Strassenverkehr</b>									
A 4.2.1	Jemand	Regionale Verbindungsstrasse	Karteneinträge	Teilabschnitt Grossrietstrasse bis zur Gemeindegrenze Uster) als best. regionale Verbindungsstrasse bezeichnen.  Begründung: Die in Greifensee best. Verbindungsstrasse endet an der Gemeindegrenze. Sollte die geplanten Strassenfortführung bis zur Zürichstrasse nicht kommen, würde eine Verbindungslücke im reg. Strassennetz entstehen. Mit Aufnahme der Hölzliwiesenstrasse ergibt sich für Volketswil eine Rückfallebene (Entlastung Industriekreisel).				X	Im Rahmen der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans ist das Vorhaben zur Verlängerung der Greifenseestrasse festgesetzt. Es liegen keine neuen Grundlagen vor, welche eine Anpassung bzw. Ergänzung des regionalen Strassennetzes in diesem Perimeter rechtfertigen.
A 4.2.2	SBB	Hauptverkehrsstrasse	Karteneinträge	Empfehlung: Der Abschnitt der Ballenswilerstrasse zwischen Bahnlinie und Knoten Zürich- / Ballenswilerstr. wird mit dem Projekt MehrSpur von der Hauptverkehrsstrasse zur kommunalen Quartierstrasse abklassiert. Der Abschnitt ist in der Richtplankarte als "Abklassierung HVS / Rückbau bei Ersatz" darzustellen.	X				Im Rahmen der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans soll die Ballenswilerstrasse im Abschnitt Zürichstrasse bis zur Einmündung des neuen Strassenabschnittes abklassiert und mit dem Eintrag "Abklassierung HVS / Rückbau bei Ersatz" dargestellt werden. Weil die Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans noch nicht rechtskräftig ist, werden in regionalen Richtplankarte und im Richtplankarte die zurzeit noch rechtskräftigen Inhalte abgebildet.
A 4.2.3	Jemand	Umgestaltung Strassenraum	Text S. 66	Hinweis: Umgestaltung des Strassenraums auf der Industriestrasse in Volketswil kurzfristig vorgesehen. Ist das wirklich aktuell? Was heisst hier kurzfristig?				X	Das Betriebs- und Gestaltungskonzept auf der Industriestrasse wurde in zwei Abschnitte unterteilt. Die Planungen im westlichen Abschnitt in Richtung Bahnhof Schwerzenbach sind weit fortgeschritten und sollen bald umgesetzt werden (Baustart frühestens 2025). Der östliche Abschnitt ist von der Realisierung der Neuen Greifenseestrasse abhängig. Hier liegen aktuell keine neuen Informationen zum weiteren Vorgehen seitens Kanton vor. Der Eintrag zur Umgestaltung des Strassenraums bezieht sich lediglich auf einen kurzen, westlich liegenden Abschnitt der Industriestrasse mit kurzfristigem Realisierungshorizont. Die ZPG prüft im Rahmen der nächsten Teilrevision, ob neue Grundlagen vorliegen und der Eintrag in zwei Abschnitte mit unterschiedlichen Realisierungshorizonten (Abschnitt West kurzfristig, Abschnitt Ost offen) unterteilt werden soll.
<b>4.3 Öffentlicher Personenverkehr</b>									
A 4.3.1	BAS	Glattalbahnverlängerung		Die ZPG soll sich im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans für den Erhalt der Glattalbahnverlängerung zwischen Bassersdorf und Dietlikon einsetzen.				X	Die ZPG hat das Begehren im Rahmen der Stellungnahme zur Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2020 als Antrag eingebracht.
A 4.3.2	Stadt Zürich	Haltestelle	Text S. 74, Karteneinträge	Eintrag Nr. 14 Bahnhof Schwerzenbach ist zu streichen.  Begründung: Der Bushof wurde bereits realisiert.				X	Der Regionale Richtplan legt wichtige Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fest. Bei Bedarf werden diese Einträge mit geeigneten Massnahmen / Vorhaben ergänzt. Der Bahnhof Schwerzenbach ist mit einem kurzfristigen Vorhaben zur Aufwertung der Haltestellen zur multimodalen Drehscheibe (Bushof in Planung) bezeichnet. Der neue Bushof ist seit Ende 2017 in Betrieb. Der entsprechende Verweis stammt aus der Totalrevision und ist nicht mehr aktuell. Die ZPG passt den Eintrag zur Haltestelle redaktionell an die aktuellen Gegebenheiten an.

14021\_05A\_221208\_RRP\_Teilrev-2021\_1Antraege-oefftAuf\_kantVP.xlsx

5 / 10

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev	
A 4.3.3	Stadt Zürich	Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierung	Text S. 74 ff., Karteneinträge	Vier zusätzliche Vorhaben zur Buspriorisierung (Busspur mit Schleuse und MV-Dosierung Fälladensr. Dübendorf, Contra-Flow-Busspur Maurstr. Fällanden, Contra-Flow-Busspur Gockhauerstr. Dübendorf, Neue Winterthurerstr. Wallisellen) sind in den Richtplan aufzunehmen.  Begründung: Optimierung des Busbetriebes.		X			Die vier Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierungen in Dübendorf, Fällanden und Wallisellen sind in der RP-Karte und im RP-Text Eintrag Nr. 17, 18, 30 u. 34 definiert. Bei den Einträgen im RP-Text fehlen jedoch Angaben zum genauen Vorhaben (Massnahme der Buspriorisierung). Diese werden stufengerecht ergänzt.
A 4.3.4	SBB	Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierung	Text S. 74	Eintrag Nr. 16a, Bezeichnung der Strecke von Neue Bassersdorfer- / Ballenswilerstrasse zu Bassersdorferstrasse anpassen.  Begründung: Gem. Vereinbarung (Kt. Zürich, Gem. Bassersdorf, SBB) wurde vereinbart, dass die neue Strasse im Gebiet Husmatten als Bassersdorferstr. benannt wird.	X				Die neue Strasse im Gebiet Husmatten wird im Richtplankarte S. 74, Eintrag Nr. 16a sowie im Erläuterungsbericht, neu als Bassersdorferstrasse bezeichnet. Die ZPG dankt für den Hinweis.
A 4.3.5	SBB	Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierung	Karteneinträge	Empfehlung: Eintrag der Busspur auf der Bassersdorferstrasse in der Richtplankarte gem. Erläuterungsbericht (Absicht, Abb. 4.3a) und Teilrev. 2020 des kantonalen Richtplans.	X				In der vorliegenden Richtplanvorlage Karte Verkehr ist das neue geplante Busstrasse auf der Bassersdorferstrasse eingetragen.
A 4.3.6	SBB	Glattalbahnverlängerung	Karteneinträge	Empfehlung: Eintrag Glattalbahnverlängerung zwischen Bassersdorf und Dietlikon gem. Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans aus Richtplankarte streichen.				X	In der regionalen Richtplankarte und im Richtplankarte werden die zurzeit noch rechtskräftigen übergeordneten Inhalte abgebildet. Sollte der geplante Zusammenschluss der Glattalbahn mit Erlangen der Rechtskraft der Teilrevision 2020 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden, ist das Element auch aus dem Regionalen Richtplan zu entfernen.
A 4.3.7	Jemand	Haltestelle	Text S. 44, 64, 74	Hinweis: Bushof nicht mehr in Planung, besteht seit 2017. Entsprechende Karteneinträge anpassen.		X			Der neue Bushof ist seit Ende 2017 in Betrieb. Der entsprechende Verweis stammt aus der Totalrevision und ist nicht mehr aktuell. Die ZPG passt den Eintrag zur Haltestelle im Richtplankarte redaktionell an die aktuellen Gegebenheiten an.

14021\_05A\_221208\_RRP\_Teilrev-2021\_1Antraege-oefftAuf\_kantVP.xlsx

6 / 10

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev	
<b>4.4 Fuss- und Veloverkehr</b>									
A 4.4.1	Stadt Zürich	Fuss- und Wanderwege	Kap. 4.4.2, Karteneinträge	Gem. RRP Stadt Zürich sind verschiedene Fuss- und Wanderwege, welche an das Netz der Stadt Zürich anschliessen, innerhalb der Region Glattal forzuführen. Namentlich sind dies: - Seeackenweg - Horensteinstrasse und Eichriedweg - Horensteinstrasse - Anschluss Köschennrütstrasse Richtung Norden - Lückenschluss Fernsehstudio - Orionstrasse entlang Leutschenbach - Lückenschluss Katzenschwanzstrasse / Abzweigung Buchrainstrasse - Einmündung Waldmannsasse / Hermann - Trüb - Weg - Lückenschluss israelitischer Friedhof Binz - Benglenstrasse (Querung Ortsteil Binz)  Begründung: Planerische Sicherung eines regionsübergreifenden, durchgängigen Fuss- und Wanderwegnetzes.		X			Der Abschnitt Saesackerweg - Horensteinstrasse und Siedriedweg - Horensteinstrasse befindet sich auf der Regionsgrenze der Stadt Zürich und der Region Glattal. Die Verbindung wird aus Darstellungsgründen jeweils einer Region zugeteilt. Im GIS-Browser ist die Verbindung durchgehend erfasst und dargestellt. Die ZPG empfiehlt, im Zusammenhang mit Planungen / Einträgen auf der Regionsgrenze die Gesamtübersicht zu verwenden. Der Eintrag wird nicht angepasst.  Der Abschnitt Fernsehstudio - Orionstrasse (Leutschenbach) ist in der Richtplankarte nicht als Fuss- und Wanderweg bezeichnet. Der Abschnitt ist Bestandteil des kantonalen Wanderwegnetzes und wird zur Schliessung der Netzlücke in der Richtplankarte nachgeführt.  Bei den beantragten Lückenschliessungen im Gebiet Köschennrütstrasse, Buchrainstrasse und Benglenstrasse (Ortsteil Binz) handelt es sich um neue Netzzelemente, welche nicht im kantonalen Wanderwegnetz enthalten sind. Eine Aufnahme der Abschnitte in das reg. Fuss- und Wanderwegnetz kann im Rahmen der nächsten Teilrevision 2023 geprüft werden. Im Ortsteil Binz auf Höhe des israelitischen Friedhofs verläuft auf der Regionsgrenze eine Fuss- und Wanderwegverbindung. Die Verbindungen ist in den Richtplankarten der Stadt Zürich und Region Glattal abgebildet und doppelt erfasst. Zwecks Harmonisierung wird die Verbindung aus der Richtplankarte des Glattals entfernt.
A 4.4.2	SBB	Veloverbindung Gebiet Eich	Kap. 4.4.2, Karteneinträge	Neu geplanter Radweg nicht durch den Ersatzneubau der Personenunterführung am Bahnhof Bassersdorf führen. Der neue Fuss- und Veloweg ist entlang des Bahnhofs südlich der Bahn weiterzuführen und an den best. Radweg bei der Personenunterführung Hardstrasse anzuschliessen.  Begründung: Die geplante Personenunterführung am Bahnhof Bassersdorf ist nicht velotauglich. Entspricht zudem den im kom. Richtplan Bassersdorf 2021 und kt. Velonetzplan vorgesehenen Veloverbindung.		X		Der im Rahmen der Teilrevision neu vorgesehene geplante Radweg entlang der Veloverbindung ist, wird die Linienführung angepasst und der geplante Radweg neu entlang der Bahnlinie bis zur Unterführung Hardstrasse geführt.	
A 4.4.3	SBB	Veloverbindung Gebiet Eich	Kap. 4.4.2, Karteneinträge	Radweg auf Zürichstrasse zwischen Bahnlinie und Knoten Baltenswiler- / Zürichstrasse aus Richtplan entfernen.  Begründung: Mit den Umbauten am Strassenetz soll die Velonebenverbindung auf der Baltenswilerstr. nördlich der Bahn aufgehoben werden. Die Veloverbindungen sollen in diesem Bereich gem. Abmachung (Kt. Zürich, KoVe, SBB) auf den neuen Rad- / Fussweg südlich der Bahn verlegt werden und über den neuen Schienenwiesenweg und die Tangelswangerstr. führen.		X		Der im Rahmen der Teilrevision neu vorgesehene geplante Radweg zwischen Bahnlinie und Knoten Baltenswiler- / Zürichstrasse wird gem. Abmachung (Kt. Zürich, KoVe, SBB) und kommunalen Verkehrsrichtplan aus der RP-Karte entfernt. Folglich wird der regionale Radweg auf der Baltenswilerstrasse zwischen dem Knoten Baltenswiler- / Zürichstrasse und der Einmündung Bahnhofstrasse in der Richtplankarte als bei Ersatz aufzuhebender Radweg bezeichnet.	

14021\_05A\_221208\_RRP\_Teilrev-2021\_1Antraege-oefftAuf\_kantVP.xlsx

7 / 10

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev	
A 4.4.4	SBB	Veloverbindung, Fuss- und Wanderwege Gebiet Eich	Kap. 4.4.2, Karteneinträge	Geplante Radwege sowie Fuss- und Wanderwege entlang der Zürichstrasse im Abschnitt Knoten Dietlikon- / Zürichstrasse und Bahnlinie nordwestlich und nicht südöstlich der Strasse darstellen.  Begründung: Eine Kreuzung des Rundweges mit der Bassersdorferstr. am neuen Knoten Bassersdorfer- / Zürichstrasse ist nicht machbar (Beeinträchtigung Verkehrsfluss, Busbevorzugung). Rundweg führt über die neue Rad- und Fusswegbrücke Zürichstrasse bis zur Pöschenstrasse.		X		Die Lage des geplanten Rundweges (Loop) wird leicht angepasst und neu nordwestlich der Zürichstrasse dargestellt. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Festlegungen im Richtplan nicht parzellenscharf sind und Anordnungsspielraum besteht.	
A 4.4.5	SBB	Veloverbindung, Fuss- und Wanderwege Gebiet Eich	Kap. 4.4.2, Karteneinträge	Geplante Radwege sowie Fuss- und Wanderwege entlang der Bahn zwischen Bahnhof Dietlikon und der Neuen Winterthurerstr. lediglich auf der Nordwest Seite und nicht auch auf der Südost Seite der Bahn in der Karte darstellen.  Begründung: Mit dem Projekt MehrSpur wird die nördlich des neuen Bahndamms führende Velohauptverbindung geplant. Das Teilstück auf dem alten Bahndamm ist nicht Projektbestandteil und eine Führung zwischen Bahndamm und Schwimmbad Dietlikon aus Platzgründen nicht möglich.		X		Die geplanten Radwege sowie Fuss- und Wanderwege werden gemäss den aktuellen Projektplänen des Brütenerunnels neu lediglich auf der Nordwest Seite und nicht zusätzlich auf der Südost Seite der Bahn dargestellt. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.	
A 4.4.6	SBB	Veloverbindung Gebiet Eich	Kap. 4.4.2, Karteneinträge	Beim geplanten Radweg über den Bahnübergang Brütliellerstrasse neue Linienführung aufgrund geplanter Unterführung Faisswiesenstrasse berücksichtigen.  Begründung: Die neue Veloverbindung wird dem Strassenverlauf der neuen Unterführung Faisswiesen folgen.		X		Die Linienführung des geplanten Radweges wird in der Richtplankarte gemäss den Projektplänen des Brütenerunnels und der geplanten Unterführung Faisswiesenstrasse angepasst.	
A 4.4.7	SBB	Fuss- und Wanderwege	Kap. 4.4.2, Karteneinträge	Besitzender Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag entlang des Furtbachs durch die best. Unterführung Mähnenried als "bei Ersatz aufzuhebender Fuss- und Wanderweg" darstellen. Als Ersatz ist ein geplanter Fuss- / Wanderweg durch die neue Unterführung Schönenhof in der Karte einzutragen.  Begründung: Best. Unterführung wird infolge Projekt MehrSpur aufgehoben und durch Neubau der Unterführung Schönenhof ersetzt.		X		Die Linienführung des bestehenden Fuss- und Wanderweges wird gemäss den Projektplänen des Brütenerunnels angepasst und neu anstelle der Unterführung Mähnenried über die neue Unterführung Schönenhof geführt. Der Abschnitt auf Höhe der best. Unterführung Mähnenried wird neu als bei Ersatz aufzuhebender Fuss- und Wanderweg bezeichnet.	
A 4.4.8	SBB	Veloverbindung	Kap. 4.4.2, Karteneinträge	Hinweis: In der Richtplankarte ist beim Bahnhof Rümliang eine best. Veloverbindung, welche die Gleise quert, dargestellt. Die Personenunterführung ist nicht für den Veloverkehr ausgelegt (Fahrverbot) und kann in ihrer heutigen Ausgestaltung nicht als Veloverbindung genutzt werden.		X		Der Eintrag stimmt mit dem kantonalen Velonetz überein und stellt die Verbindung zwischen dem Feiraum entlang der Glat und dem Dorf Kern von Rümliang sicher. Gemäss kantonaalem Velonetzplan besteht in diesem Abschnitt eine Netzlücke. Daher ist der Eintrag im Regionalen Richtplan auch als "geplanter Radweg" bezeichnet.	
A 4.4.9	Pro Velo	Veloverbindung Glatt	Text. S. 86, Karteneinträge	Auf geplante Verlegung der Veloverbindung im Zusammenhang mit Projekt Aufwertung Glatt verzichten (Datenblatt Nr. 02-122) und Linienverlauf wie bisher belassen. Vertiefte Abklärungen zur optimalen Veloführung mit KoVe vornehmen.  Begründung: In der Revision wird der Linienverlauf willkürlich gesetzt. Der Verlauf ist aus mehreren Gründen (grüne Wiese, steile Ecke, zusätzliche Velo-Brücke über Glatt erforderlich) ungünstig.		X		Die neue Linienführung der geplanten Velonebenverbindung wird gemäss dem Renaturierungsprojekt der Glatt festgelegt. Das UVEK hat hat das Projekt am 18.8.22 genehmigt. Die genaue Lage und Ausgestaltung des Veloweges wird im Verlaufe der weiteren Konkretisierung des Projektes zu vertiefen sein.	

14021\_05A\_221208\_RRP\_Teilrev-2021\_1Antraege-oefftAuf\_kantVP.xlsx

8 / 10

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev.	
A 4.4.10	Grüne Rümliang	Veloverbindungen		Grundsätzliche Bemerkungen: Förderung Langsamverkehr durch Einführung 30er Zone oder durch bauliche Massnahmen auf der Oberdorfstrasse und Katzenrütlistrasse in Rümliang.  Detaillierte Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit: - Entfernen Grünelemente oder Anpassung Signalisation im Knoten Züriweg / Hömlistrasse sowie bei der Einfahrt Riedmattcenter. - Verbindung Altwil - Flughafen, direkter Linienführung z.B. mit Durchsich des Bahntrasses auf Höhe der Tankanlagen bei Rümliang - Strassenüberquerung Katzenrütlistr. / Chätschstrasse, Einbau Lichtsignalanlage mit "Grün auf Verlangen" - Fussgängerstreifen Garage Jensen, Aufmalen eines Fussgängerstreifens - Unterbruch Veloweg Katzenrütlistrasse, bauliche Verbesserungen auf Höhe der Katzenrütlistrasse				X	Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem Gemeindegebiet von Rümliang sind kommunale Themen. Wir empfehlen Ihnen, die detaillierten Massnahmen mit der Gemeinde zu besprechen.
A 4.4.11	Jemand	Veloverbindung, Fuss- und Wanderwege Gebiet Eich	Karteneinträge	Wiedführung des geplanten Rundweges (Loop) im Bereich Dieltikon Aufwiesen anpassen, Rundweg vom östlichen Ende der Aufwiesenstr. zuerst parallel zur Bassersdorferstr. in nordöstliche und danach in nordwestliche Richtung dem Rande der Bauzone entlang zur Bassersdorferstr. führen.  Begründung: Rundweg nicht durch Baulandparzellen und Siedlungsgebiet führen.				X	Die Lage des geplanten Rundweges (Loop) wird gemäss dem Masterplan Eich festgelegt. Die Festlegung im Richtplan ist nicht parzellenscharf und es besteht Anordnungsspielraum. Die Linienführung wird im Verlaufe der weiteren Konkretisierung des Projektes zu vertiefen sein.
<b>4.7 Güterverkehr</b>									
A 4.7.1	KLO	Anschlussgleise (Stammgleise)	Text S. 103	Eintrag Nr. 5 Industriegebiet Kloten-Ost mit einem Prüfauftrag zur Verlängerung des Anschlussgleises bis in Gebiet Dorfnest ergänzen (Koordination mit Energieplanung)  Begründung: Die Stadt Kloten hat im Gebiet Dorfnest das Grundstück Kat.-Nr. 3896 erworben und prüft die Nutzung durch ein Heizkraftwerk. Dies würde eine Verlängerung des Anschlussgleises bis ins Gebiet Dorfnest bedingen.	X				Der Richtpläneintrag Nr. 5 wird entsprechend angepasst und mit einem Prüfauftrag (Verlängerung Gleis bis in Gebiet Dorfnest, Koordination Energieplanung) ergänzt.
A 4.7.2	SBB	Anschlussgleise (Stammgleise)	Kap. 4.7.2	Hinweis: Anschlussgleich im Industriegebiet von Kloten gehört der Stadt Kloten. Ein Rückbau des Anschlussgleises hat gem. den geltenden Bestimmungen (z.B. min. 5 Jahre kein Verkehr) zu erfolgen.	X				Kennzeichnung
A 4.7.3	SBB	Anlagen für den Güterumschlag	Kap. 4.7.2, Karteneinträge	Hinweis: Die Bezeichnung der Bahnhöfe Kloten und Glattbrugg im Richtplan als Anlagen mit Güterumschlag von reg. Bedeutung fehlt und ist zu ergänzen.				X	In der aktuellen Richtplankarte ist der Bahnhof Schwerzenbach und TAR Rümliang als Anlagen mit Güterumschlag von reg. Bedeutung bezeichnet. Die Anlagen sind schon lange festgesetzt. Es liegen keine Grundlagen vor, welche eine Aufnahme von weiteren Anlagen rechtfertigen.
<b>5 Versorgung, Entsorgung</b>									
<b>5.2 Wasserversorgung</b>									
A 5.2.1	Stadt Zürich	Wasserversorgungspläne (Nachführungsbedarf)	Text S. 150 ff	Hinweis: Es wird empfohlen bei der nächsten Teilrevision des Regionalen Richtplans Glattal das Kapitel 5.2 Wasserversorgung zu aktualisieren. Aufgrund der Überarbeitung der generellen Wasserversorgungspläne in den Gemeinden ergibt sich in naher Zukunft ein Nachführungsbedarf der regionalen Richtpläne	X				Der Hinweis wird in den Themenspeicher aufgenommen und im Rahmen einer künftigen Teilrevision geprüft.

14021\_05A\_221208\_RRP\_Teilrev-2021\_1Antraege-oefftAuf\_kantVP.xlsx

9 / 10

Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Seite Text / Bericht	Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare
					berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Teilrev.	
<b>5.4 Energie</b>									
A 5.4.1	Stadt Zürich	leitungsgebundene Versorgungs-; Standorte für Energiezentralen; Gebiete für Wärmenetze	Text S. 155 ff	Hinweis: Es wird empfohlen in der nächsten Teilrevision des regionalen Richtplans das Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung in Bezug auf das Thema Energie zu aktualisieren. Sowohl in Opfikon als auch in Kloten sind leitungsgebundene Versorgungs vorgesehene bzw. bereits in Planung. Eine Teilrevision bietet die Chance, insbesondere Standorte für Energiezentralen und priorisierte Gebiete für Wärmenetze zu sichern bzw. Koordinationshinweise auf angegedachte Zentralenstandorte und Trassen für Transportleitungen anzubringen.	X				Der Hinweis wird in den Themenspeicher aufgenommen und im Rahmen einer künftigen Teilrevision geprüft.

Kürzel	Gemeinden / Regionen / Ämter	Bilanz der Berücksichtigung	berücks.			
			berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegenstand Rev.
BAS	Bassersdorf	Vorprüfung mit X	4	0	2	0
DIE	Dieltikon	Vorprüfung mit ?	0	0	0	0
DUEB	Dübendorf					
FAEL	Fällanden	öff. Auflage und Anhörung mit X	14	2	9	5
GRF	Greifensee	öff. Auflage und Anhörung mit ?	0	0	0	0
KLO	Kloten					
MAU	Maur	Summe X	18	2	11	5
NUER	Nürensdorf	Summe ?	0	0	0	0
OPF	Opfikon					
RUEM	Rümliang	Summe X + ?	18	2	11	5
SCHWE	Schwerzenbach					
VOL	Volkswil					
WAL	Wallisellen					
WAN	Wangen-Brüttisellen					
ZPF	Region Furtal					
RZO	Region Oberland	Summe Anträge durch die Vorprüfung	7	1		
ZPP	Region Pfannenstil	Summe Anträge durch die Vernehmlassung / öff. Auflage u. Anhörung	39	9		
Zh	Region Stadt Zürich	<b>Summe Anträge gesamt</b>	<b>46</b>	<b>10</b>		
PZU	Region Unterland					
RWLJ	Region Winterthur u.U.	<b>Davon zu den einzelnen Kapiteln</b>				
GS RZU	Geschäftsstelle RZU	Anträge zu Kapitel 1 (Regio-RÖK)	0			
ARE	Amt f. Raumentwicklung	Anträge zu Kapitel 2 (Siedlung)	2			
VBS	Eid. Dep. f. Verteidigung	Anträge zu Kapitel 3 (Landschaft)	3			
		Anträge zu Kapitel 4 (Verkehr)	28			
		Anträge zu Kapitel 5 (Versorgung, Entsorgung)	2			
		Anträge zu Kapitel 6 (Öffentliche Bauten und Anlagen)	0			
		Anträge zu Kapitel 7 (wichtige Grundlagen)	0			
		Anträge zu Redaktionellen Inhalten	1			

14021\_05A\_221208\_RRP\_Teilrev-2021\_1Antraege-oefftAuf\_kantVP.xlsx

10 / 10